

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Merseburg vom 07.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 16/2006 vom 13.07.2006) wird nachstehender Wortlaut der Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Merseburg vom 14.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 23/2001 vom 21.12.2001),
2. die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Merseburg vom 07.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 16/2006 vom 13.07.2006)

Merseburg, den 01.09.2006

Rumprecht
Oberbürgermeister

S t a d t M e r s e b u r g
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Merseburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EURO.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
Auslagen sind nicht abzurunden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren (Kosten) und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Merseburg vom 14.12.2001

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.1.2.	im Format DIN A 4	3,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,00 bis 33,00
1.1.3.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand
1.2.	andere Vervielfältigungen	
1.2.1.	Lichtpausen, Fotokopien und Drucke (schwarz-weiß)	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4	je Seite 0,60
	ab 10 Seiten	je Seite 0,30
	ab 50 Seiten	je Seite 0,15
	ab 100 Seiten	je Seite 0,06
1.2.1.2.	im Format DIN A 3	je Seite 1,50
	ab 10 Seiten	je Seite 0,75
	ab 50 Seiten	je Seite 0,40
	ab 100 Seiten	je Seite 0,15
1.2.1.3.	bei größeren Formaten bis zu	je Seite 12,50
	ab 10 Seiten	je Seite 6,00
	ab 50 Seiten	je Seite 3,00
	ab 100 Seiten	je Seite 1,50
1.2.1.4.	Fotokopien, farbig bis zum Format DIN A 3	je Seite 3,00
	ab 10 Seiten	je Seite 1,50
	ab 50 Seiten	je Seite 0,75
	ab 100 Seiten	je Seite 0,40
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)

1.2.2.	mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage		
1.2.2.1.	bis zu 10 Stück	je Seite	0,13 bis 0,33
1.2.2.2.	bis zu 50 Stück	je Seite	0,06 bis 0,20
1.2.2.3.	bis zu 100 Stück	je Seite	0,06 bis 0,13
1.2.2.4.	über 100 Stück	je Seite	0,03 bis 0,15

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,50 bis 20,00
2.2.	Beglaubigungen von		
2.2.1.	Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
2.2.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung		3,50
2.2.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung		1,50
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		7,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.		
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)		3,00 bis 70,00

*) Anmerkung zu lfd. Nr. 2

Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Behörde erhoben, die die Apostille oder die letzte Beglaubigung vorgenommen hat.

3. Auskünfte

3.1.	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		6,00 bis 135,00
3.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
-----------------	-------------------	-----------------------------------

3.2.1.	wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 bis 40,00
3.2.2.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
3.2.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	15,00
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.2.4.	Sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher zeitlicher Aufwand verbunden ist	10,00 bis 205,00
	Soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, werden zusätzlich je Maschinenstunde,	10,00 bis 510,00
	bei Einsatz von Programmierern zusätzlich je angefangene Arbeitsstunde erhoben.	25,00 bis 100,00
	Auskünfte zum Besoldungs- oder Versorgungsrecht	10,00 bis 135,00
	Auskünfte aus dem Tarifregister	gebührenfrei
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Einsichtgewährung, Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 bis 70,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Überlassung von Akten	
4.2.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	18,00
4.2.2.	über abgeschlossene Verfahren	18,00
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)

5.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift	
5.1.	Wenn die Erteilung der Ersatzschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,00
	mindestens	3,00
5.2.	in anderen Fällen	10 v. H. bis 25 v. H. der für die Erstschrift bestimmten Gebühr
	mindestens	3,00
6.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere auf Antrag oder von Amtswegen vorzunehmende Amtshandlungen, wenn im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften keine andere Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	12,00 bis 680,00
9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	9,00 bis 23,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
---------------------	-------------------	---------------------------------------

10.	Fristverlängerungen	
10.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v. H. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens	2,50
10.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 33,00
11.	Gebühren in besonderen Fällen	
11.1.	Ablehnung eines Antrages	
	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25 v. H. bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,50
11.2.	Rücknahme einer Amtshandlung	
	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
11.2.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,50
11.2.2.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	bis zu 2.045,00
	mindestens	12,50
11.2.3.	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 11.2.1. und 11.2.2.
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)

11.3.	Zurücknahme eines Antrages	
	Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 v. H. bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,50
11.4.	Widerruf einer Amtshandlung	
	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
11.4.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	25 v. H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
11.4.2.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12,00 bis 2.045,00
11.4.3.	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 11.4.1. und 11.4.2.
12.	Liegenschaftsverwaltung	
12.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
12.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
12.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
12.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
12.2.2.	für jede weiteren 5.000 Euro	5,00
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 12.1. und 12.2. fallen	10,00 bis 50,00
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 bis 28,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 12.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können.

Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

13. Kämmerei und Stadtkasse

13.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
13.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,50
13.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00
13.4.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,45 bis 23,25
13.5.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00

14. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
---------------------	-------------------	---------------------------------------

15.	Archiv	
15.1.	Einsichtnahme in Archivalien und Sammlungsgut in normalen Formaten oder Überlieferungsformen	
15.1.1.	pro angefangenen Tag	5,00
15.1.2.	pro Woche	8,00
15.1.3.	pro Monat	30,00
15.1.4.	für Karten, Bilder, Tonträger und andere Archivalien und Sammlungsgut, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 15.1.
15.2.	Schriftliche Auskünfte, Nachforschungen, Übersetzungen und andere gleichartige Leistungen je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand

Anmerkung zu lfd. Nr. 15.1. und 15.2.

Gebührenfrei sind:

1. einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand,
2. wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche oder private Interessen erfolgen,
3. Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörde und Einrichtungen und ihre Rechts- und Funktionsnachfolger, soweit sie sich auf das übergebene Archivgut beziehen,
4. Sozialanfragen im Sinne der Gebührenbefreiung gemäß § 5 der Verwaltungskostensatzung,
5. Benutzung durch Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sofern die Benutzung oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

15.3.	Fernleihe von Archivalien mit einer Frist bis zu 10 Werktagen	
15.3.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung	8,00
15.3.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	8,00
15.4.	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Ablichtung	
15.4.1.	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie auf CD-ROM	

Lfd.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag
Nr.		(Euro)

15.4.1.1.	in schwarz-weiß bei einer Auflage bis zu	100 Exemplaren 1000 Exemplaren 5000 Exemplaren 10000 Exemplaren	5,00 15,00 30,00 45,00
15.4.1.2.	in Farbe		das Doppelte der Gebühr nach Nr. 15.4.1.1
15.4.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten		das Doppelte der Gebühr nach Nr. 15.4.1.
15.4.3.	bei Neuauflagen und Nachdrucken		die Hälfte der Gebühr nach Nr. 15.4.1. und 15.4.2.
15.4.4.	zur Einblendung in Online-Dienste		
15.4.4.1.	eine Woche ein Monat bis zu 6 Monate bis zu einem Jahr		20,00 30,00 80,00 140,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 15.4.

Bei Veröffentlichungen in wissenschaftlichem, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

15.5.	für die Wiedergabe in Filmen, Video- und Fernsehproduktionen sowie bei Tonaufzeichnungen, je angefangene 30 Sekunden		100,00
15.6.	Erteilung einer Fotoerlaubnis, je angefangenen Kleinbildfilm		5,00 bis 10,00
15.7.	Anfertigung von Reprographien		
15.7.1.	Direktkopierverfahren		
15.7.1.1.	DIN A 4	je Ablichtung	0,50
15.7.1.2.	DIN A 3	je Ablichtung	1,00
15.7.2.	Kopierverfahren vom Mikrofilm		
15.7.2.1.	DIN A 4	je Ablichtung	0,50
15.7.2.2.	DIN A 3	je Ablichtung	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
-------------	------------	-------------------------------

15.7.3.	für Schüler und Studenten bei Aufträgen bis zu 20 Kopien	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 15.7.1. und 15.7.2.
---------	--	--

Anmerkung zu lfd. Nr. 15.7.

1. Handelt es sich um schwierige Vorlagen oder Arbeiten mit besonderem Aufwand, kann ein Zuschlag bis zu 100 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben werden.
2. Zuzüglich werden für diese Dienstleistungen Gebühren gemäß Nr. 15.2. erhoben, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage nötig sind.
3. Porto und Verpackung werden in allen Fällen zusätzlich berechnet.

16. Fund

16.1.	Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967 und 978 Abs. 1 BGB)		
16.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro		2,50
16.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro		
16.1.2.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes	
16.1.2.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H.	
16.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 Euro		
16.1.3.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes	
	mindestens		50 Euro
	höchstens		250 Euro
16.1.3.2.	für die Dauer von mehr als 4 Wochen	10 v. H. des Schätzwertes	
	mindestens		75,00
	höchstens		500,00
16.2.	Bescheinigung und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten		2,50

Anmerkung zu lfd. Nr. 16.1.

Gebührensschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 (bzw. der Finder, sofern er nach § 973 das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt). Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden.

Neben der Verwahrungsgebühr sind

- a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung
- b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (Euro)
----------	------------	----------------------------

Stundensätze

bei Bestimmung der Kosten nach Zeitaufwand

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Gr. I – Gr. II)	46,53 Euro
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Gr. III/II – Gr. Vb)	33,75 Euro
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Gr. Vc/Vb – Gr. VIII)	25,56 Euro
4. für sonstige Bedienstete (Gr. IX – Gr. X)	18,92 Euro

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.